

Satzung des Vereins  
**„Evangelische Allianz in Deutschland“**  
**(EAD)**

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Steuerbegünstigung .....	4
§ 4 Organe.....	5
§ 5 Mitgliedschaft und Beitragspflicht.....	5
§ 6 Mitgliederversammlung.....	6
§ 7 Vorstand .....	9
§ 8 Konvent.....	10
§ 9 Netzwerk-Leitung.....	12
§ 10 BesondereVertreter .....	13
§ 11 Allgemeine Vorschriften.....	13
§ 12 Auflösung, Vermögensbindung.....	13

Gemeinsam  
glauben,  
miteinander  
handeln.

## Präambel

Die Weltweite Evangelische Allianz ist seit ihrer Gründung in London im Jahre 1846 zu einem weltweiten Netzwerk gewachsen, das mit 138 nationalen Evangelischen Allianzen ca. 600 Millionen\* Christen miteinander verbindet.

Zu der noch im selben Jahr gegründeten Evangelischen Allianz in Deutschland (EAD) gehören auf Ortsebene gut 900\* lokale Allianzen, in denen Christen aus verschiedenen Konfessionen aktiv sind, sowie ca. 370\* selbständige Werke. Arbeitsfelder sind diakonische, pädagogische, publizistische, gemeindliche und missionarische Aktivitäten.

Der EAD sind fünf Grundaufträge wichtig:

- Die Förderung der Einheit unter Christen
- Das gemeinsame Gebet
- Die Bibelorientierung
- Die Verbreitung des Evangeliums in Wort und Tat
- Die Ermutigung von Christen, Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen

Die lokalen Gruppen der Evangelischen Allianz, sowie die mit ihr verbundenen Werke, organisieren ihr Miteinander in unterschiedlichen Rechtsformen. Hierbei handeln sie stets im Sinne der gemeinsamen "Basis des Glaubens" und auf Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit einer „Religionsgesellschaft“, die ihre eigenen Angelegenheiten im Hinblick auf Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 WRV selbständig regeln darf.

Zum Erwerb der Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht hat sich die EAD die Rechtsform eines eingetragenen Vereins als Rechtsträger gegeben. Der jetzige Verein ist Rechtsnachfolger der nach dem Krieg getrennt bestehenden Evangelischen Allianz in der DDR und der Deutschen Evangelischen Allianz e. V. Die aktuelle Satzung regelt nur die für den Rechtsträger notwendigen Bestimmungen.

Um den Grundaufträgen der EAD auch zukünftig belastbar nachkommen zu können, wird die Satzung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung wie folgt gefasst:

Gemeinsam  
\*Stand Oktober 2023

glauben,  
miteinander  
handeln.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein mit Namen „**Evangelische Allianz in Deutschland**“, Kurzform „EAD“, mit Sitz in **Bad Blankenburg** ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus, vor allem durch das Gebet, das Ringen um Einheit unter allen Christusgläubigen, Mission, Evangelisation, Seelsorge und Diakonie. Damit verfolgt er ausschließlich und unmittelbar die Förderung mildtätiger sowie gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Gefördert werden:
  - Die Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO),
  - die Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
  - Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
  - die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
  - die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
  - internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
  - der Schutz der Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO) sowie
  - die Unterstützung von Menschen, die bedürftig im Sinne des § 53 AO sind.
- 2) Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht, insbesondere durch:
  - Gemeinsames Gebet für alle Satzungszwecke und aktuelle oder besondere Anliegen wie z.B. das Gebet für politisch Verantwortliche;
  - Veranstaltung der jährlichen Allianzgebetswoche, sowie ganzjährig eine Vielzahl von Begegnungen, Veranstaltungen und Initiativen zum Gebet, z.B. Runder Tisch Gebet, 30-Tage-Gebet;
  - Belebung und Förderung der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch den gemeinsamen Dienst;
  - Förderung der Jugend in den örtlichen Allianzen sowie auf einer Vielzahl der Veranstaltungen eigenes Kinder- und Jugendprogramm. Die Entwicklung von Kinder- und Jugendallianzen, internationalen Begegnungsmöglichkeiten, Arbeitskreise und speziellen Gebetsaktionen und Publikationen, geeignete Bildungsmaßnahmen zur Förderung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern in diesem Bereich;
  - ökumenische Initiativen, Bemühungen für die gelebte Einheit der Christen und Vernetzung von christlichen Werken und Kirchen;
  - Bildungsveranstaltungen insbesondere zu den Themen Gebet, Mission, Evangelisation, Seelsorge, Diakonie, Gesellschaftliche Verantwortung und Einheit;
  - Erarbeitung von Arbeitshilfen und Leitfäden für die Unterstützung von Arbeit mit Flüchtlingen; Schulungen für ehrenamtliche Helfer und örtliche Arbeitsgruppen;
  - ausdrückliche Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung, u.a. durch die Arbeit des Arbeitskreises „PerspektivForum Behinderung“

- Veranstaltungen zur Förderung von Ehe und Familie;
  - Herausgabe von Publikationen zur Stärkung von Ehe und Familie sowie zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in den Fragen christlich begründeter Werthaltungen;
  - Spezielle Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen;
  - Einsatz für einzelne Nachhaltigkeitsziele/Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen;
  - Gebet, öffentliches Eintreten und materielle Unterstützung für Notleidende und insbesondere um des Glaubens willen Verfolgte in aller Welt;
  - Förderung von christlicher Musik, bildender und darstellender Kunst durch spezielle Maßnahmen, z.B. Chorfreizeiten, sowie Raumschaffen für die Darbietungen im Rahmen einer Vielzahl von Veranstaltungen;
  - Tagungen zur politischen Bewusstseinsbildung aus christlicher Verantwortung und zum Verhältnis Christ und Politik;
  - humanitäre, karitative und medizinische Hilfe für notleidende und kranke Menschen als Ausdruck des vollen Evangeliums;
  - die seelsorgerliche Begegnung und Begleitung von Menschen in Krisensituationen und ganzheitliche Hilfe, u.a. wirtschaftliche Hilfen in Einzelfällen (Notsituationen), sowie
  - die zielgerichtete Integration aller Geschwister anderer Sprachen und anderer Kulturen in die obigen Verwirklichungsmaßnahmen zur Förderung der Verständigung aller Menschen in unserem Land.
- 3) Eine selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit sie die Voraussetzungen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO erfüllen.
  - 4) Der Zweck wird auch durch die Gründung und Förderung von örtlichen Gruppen der Evangelischen Allianz (Ortsallianzen) sowie durch die Verständigung und Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen wie auch der Weltweiten Evangelischen Allianz gefördert, ebenso mit christlichen und anderen gesellschaftlichen Institutionen.
  - 5) Auch die Unterhaltung einer Tagungsstätte in Bad Blankenburg (Evangelisches Allianzhaus) und an anderen Orten einschließlich der Schaffung der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür dienen der Förderung der Vereinszwecke.
  - 6) Zweck des Vereins ist auch die Mittelweitergabe an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Insofern handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Beitragsordnung durch den Vorstand geregelt werden.
- 5) Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind unabhängig davon, ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Ein mit dem Vorstand als Vorstandsmitglied geschlossener Dienstvertrag endet ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

#### § 4 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung**, der **Vorstand** und der **Konvent** sowie die **Netzwerk-Leitung**.
- 2) Der Verein kann jederzeit weitere zweckdienliche Arbeitsgruppen, Foren, Konferenzen, Dienstzweige oder „Runde Tische“ einrichten und den Rahmen für neue Formen der Zusammenarbeit schaffen.
- 3) Um die Aufgaben der Organe verantwortlich zu erfüllen, braucht eine Kandidatur stets eine besondere Verbundenheit und Identifikation mit der EAD. Darüber hinaus soll darauf geachtet werden, dass die Organe in ihrer Gesamtheit entsprechend ihrer Aufgabenstellung zusätzlich mit folgenden Kompetenzen ausgestattet sind:
  - Juristisches / vereinsrechtliches Knowhow;
  - Kompetenz zur Menschenführung;
  - Seniorität (Leitungserfahrung in Organisationen);
  - Weitblick / größeren Horizont im Blick auf die „christliche Welt“;
  - Gesellschaftsblick: Wahrnehmung der gesellschaftlichen Entwicklungen, Herausforderungen und Fragen;
  - Teamfähigkeit: Kompromissbereit und trotzdem klare Meinung haben;
  - Reputation in der EAD sowie
  - solide Theologie- wie auch Business-Kompetenzen.
- 4) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes die §§ 31a und 31b BGB entsprechend, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

#### § 5 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- 1) Die aktive Mitgliedschaft im Verein ist zahlenmäßig begrenzt und zeitlich auf 4 Jahre befristet, beginnend mit der ersten Mitgliederversammlung, zu der sie als Mitglied eingeladen wird. Sie endet somit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, vorbehaltlich einer erneuten Berufung spätestens mit Ablauf der vier Jahre. Bis zu zehn Mitglieder werden durch Kooption durch die Mitgliederversammlung und bis zu fünf weitere Mitglieder werden durch den Konvent für jeweils 4 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

- 2) Unabhängig von Absatz 1 können mit der EAD verbundene Werke, Dienste und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder vom Vorstand aufgenommen werden; sie unterstützen die Satzungszwecke des Vereins durch ihre Arbeit und durch Zahlung eines vereinbarten Mindestbeitrags. Eine Teilnahme an der nur für natürliche Personen vorgesehen Mitgliederversammlung ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.
- 3) Das Nähere zur Mitgliedschaft kann in einer Geschäftsordnung des Vereins, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf, vom Vorstand geregelt werden.
- 4) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
- 5) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand wieder austreten.
- 6) Ein Mitgliedsbeitrag fällt grundsätzlich nicht an; vielmehr bringt sich jedes Mitglied mit seinen Gaben und Fähigkeiten entsprechend seinen Möglichkeiten ein. Fördermitglieder zahlen den vereinbarten Förderbeitrag; das Nähere kann vom Vorstand in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- 7) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Für vom Konvent berufene Mitglieder ist dieser vorab ergänzend anzuhören. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt wird oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist **das oberste Organ des Vereins** und hat die ihr von der Satzung zu gewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie wird durch einen/eine von ihr für 4 Jahre gewählten/gewählte **Sprecher/Sprecherin**, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, intern vertreten; sie bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung mit der Aufforderung, Anträge zu stellen, soll



frühzeitig vorher in Textform den Mitgliedern, dem Konvent sowie der Netzwerk-Leitung bekannt gegeben werden. Anträge müssen bis 3 Wochen vor der angekündigten Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform mit einer kurzen Begründung eingegangen sein. Anträge eines Mitglieds des Konvents oder der Netzwerk-Leitung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses ihres Organs oder zumindest der Unterstützung der jeweiligen Leitenden, um in der Tagesordnung aufgenommen zu werden. Die jeweils aktuelle Tagesordnung und notwendige sowie ergänzende Anlagen können auch auf einem den Mitgliedern bekannt gegebenen digitalen Speicher zur Verfügung gestellt werden. Wer keinen Zugriff hierauf hat, kann schriftlich oder elektronisch um Zusendung der Dokumente bitten.

- 3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens vier Mitglieder, der Konvent oder die Netzwerk-Leitung dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform vom Vorstand fordern. Kommt der Vorstand seiner Pflicht zur Einberufung nicht ordnungsgemäß nach, so kann der Sprecher/die Sprecherin, nachdem er/sie den Vorstand vergeblich unter Fristsetzung aufgefordert hat, die Versammlung selbst einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung trifft wesentliche Grundsatzentscheidungen. Dazu gehören insbesondere Fragen, die die Identität der EAD und die theologische Grundlage betreffen, ebenso weitreichende wirtschaftliche Entscheidungen, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen sowie Immobiliengeschäfte und Gesellschaftsbeteiligungen. Darüber hinaus hat sie die folgenden Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin der Mitgliederversammlung für 4 Jahre und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin, die den Sprecher/die Sprecherin im Verhinderungsfall vertritt; sie bleiben im Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl; der Sprecher/die Sprecherin vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand;
  - Benennen besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bei Bedarf;
  - Beschluss des vom Vorstand entworfenen Budgetplans sowie ergänzend notwendiger Budget-Änderungen;
  - Berufung der Mitglieder des Konvents;
  - Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabschluss durch den Vorstand;
  - Wahl eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin oder mehrerer Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und ggf. einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die Beauftragung von externen Prüfenden bleibt vorbehalten; festgestellte Mängel haben sie mit dem Vorstand zu besprechen und soweit ihnen nicht abgeholfen wird der Mitgliederversammlung zu berichten;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern, des Konvents oder der Netzwerk-Leitung;
  - Beschlüsse über die „Glaubensbasis der EAD“;
  - Zustimmung und Weisung zur Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand in Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften oder Beteiligungsgesellschaften;

- Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
  - die Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich alle ihr von der Satzung vorstehend zugewiesenen Aufgaben mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Dies gilt nicht für alle sonstigen Anträge, Wahlen, Berufungen sowie Verfahrensträge, die mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
  - Bei Wahlen und Berufungen ist im Fall des Nichterreichens der erforderlichen Mehrheit eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.
  - Satzungs- und Zweckänderungen sowie Umwandlungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht; zur Wirksamkeit setzen sie die Anhörung des Konvents voraus, die formlos in Textform erfolgen kann. Die Auflösung setzt überdies die Zustimmung der Netzwerk-Leitung voraus.
- 6) Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen; die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom **Sprecher/der Sprecherin**, hilfsweise von dem/der Stellvertretenden geleitet (Versammlungsleitung). Er/sie bestimmt die Art der Beschlussfassung und beruft bei Bedarf auch Wahlhelfende. Näheres zur Arbeitsweise kann in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.
- 8) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmtem elektronischen Wege, oder auch einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Mitgliederversammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Möglichkeit zur Vertretung durch Vollmacht besteht bei virtuellen Versammlungen oder Hybridveranstaltungen nicht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder die Summe der anwesenden Mitglieder und der wirksamen Stimmrechtsübertragungen nach Absatz 6 mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung beträgt.
- 9) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder zu diesem Zwecke angeschrieben wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das



als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt.

- 10) Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleitung und dem von ihr bestimmten Protokollführer/der von ihr bestimmten Protokollführerin unterschrieben wird. Das Protokoll soll den Mitgliedern, dem Vorstand sowie dem Sprecher/der Sprecherin des Konvents und deren Stellvertretung unverzüglich in Textform zugehen.
- 11) Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden.  
Bekannte oder erkennbare Einwände gegen die Beschlussfähigkeit der Versammlung, einzelne Beschlüsse oder Wahlen müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis drei Tage nach Versand des Protokolls, und im Übrigen in derselben Frist wie Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls vorgebracht werden.  
Einwände müssen begründet und soweit möglich belegt werden.  
Über Einwände entscheidet der Sprecher/die Sprecherin nach Anhörung des Vorstandes abschließend. Einwänden gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen ist nur dann stattzugeben, wenn ein erheblicher Mangel festgestellt wird, der einen Einfluss auf das Ergebnis der Willensbildung gehabt haben kann. Damit sollen reine Förmelien keinen Raum haben und nur erhebliche, relevante Mängel berücksichtigt werden.  
Soweit Einwänden nicht abgeholfen wird, können Rechtsmittel vor den ordentlichen Gerichten nur innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Entscheids des Sprechers/der Sprecheringeltend gemacht werden.
- 12) Die vorangehenden Regelungen gelten für die Sitzungen aller Organe vorbehaltlich anderweitiger spezifischer Regelungen entsprechend; die maßgeblichen Entscheidungen trifft das für das jeweilige Organ zuständige Einberufungsorgan.

## § 7 Vorstand

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist (Vertretungsorgan i.S.d. § 26 BGB).
- 2) Er besteht aus mindestens einer Person sowie bei Bedarf bis zu zwei weiteren Personen, regelmäßig aber zwei **Vorstandsmitgliedern**, die von der Mitgliederversammlung in Absprache mit dem Konvent für die Dauer von sechs Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt werden – Wiederwahl ist zulässig; er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Soweit ein Vorstandsmitglied aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt wird, endet die Mitgliedschaft mit Annahme der Wahl.
- 3) Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 4) Der Vorstand beschließt die Geschäftsverteilung selbst, soweit dies nicht bei der Wahl oder zu einem späteren Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Für die Sitzungen und Beschlussfassung gelten die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend. Er kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, in der er u.a. seine Arbeitsweise und die von ihm verantworteten Arbeitsbereiche näher regelt.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand aus wichtigem Grund abzurufen; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss die Mitgliederversammlung zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).

- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der kommenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand kann die Aufgaben unter sich solange neu verteilen. Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl können die Geschäfte des Vereins bis zur Ergänzung vollständig weiterführen.
- 7) Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, und verwaltet das Vereinsvermögen; er kann aufgrund eines Mitgliederbeschlusses bei Bedarf hierfür angemessen vergütet werden. Er kann sich bei entsprechendem Bedarf einer Geschäftsstelle mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im erforderlichen Umfang bedienen. Er hat gegenüber dem Sprecher der Mitgliederversammlung eine regelmäßige Berichtspflicht.
- 8) Der Vorstand kann auch Untervollmachten, aber keine Generalvollmacht erteilen. Er kann von der Mitgliederversammlung im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 9) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister, angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.
- 10) Der Vorstand hat bei Satzungsänderungen wie auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung darauf zu achten, dass die Grundsätze der Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff. AO (Gemeinnützigkeit) gewahrt werden. Er ist verpflichtet, den christlichen Charakter der Arbeit in allen Belangen stets zu gewährleisten und dies durch entsprechende kritische Überprüfungen sicherzustellen.
- 11) Soweit nicht aufgrund klarer Aufgabenteilung die Arbeitsbereiche eigenverantwortlich geführt werden, sollen die Vorstandsmitglieder die Beschlüsse im Interesse des Vereins und seiner Zweckerfüllung einvernehmlich regeln. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so kann jeder sich an den Sprecher/die Sprecherin der Mitgliederversammlung, hilfsweise an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, wenden und diesen um Unterstützung zu bitten. Ist eine Einigung trotzdem nicht erzielbar, so hat der Sprecher/die Sprecherin einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen, der den Vorstand entsprechend anweist. Bei gebotener Dringlichkeit hat er bis zu einer Entscheidung der Versammlung die Möglichkeit, mit seiner Stimme im Falle einer Stimmengleichheit im Vorstand zu entscheiden.
- 12) Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil der Satzung, sondern eine interne, bindende Richtlinie für den Vorstand. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

## **§ 8 Konvent**

- 1) Der Konvent besteht aus Schlüsselpersonen, Vertretenden oder Repräsentanten von Kirchen/ Werken/Verbänden/Netzwerken sowie Vertretende von Ortsallianzen und ausgewählten Einzelpersonen, die sich mit der EAD verbunden wissen und ihrer Glaubensbasis zustimmen. Es wird des Weiteren bei der Auswahl angestrebt, die Vielfalt

- der mit der EAD verbundenen Christen in Deutschland (u.a. in Bezug auf theologische Ausrichtung, Herkunft, Geschlecht, Alter) abzubilden. Entsprechend groß kann die Anzahl der Mitglieder des Konvents sein, jedoch soll er aus mindestens 12 Mitgliedern bestehen.
- 2) Die Mitglieder des Konvents werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung um jeweils weitere 4 Jahre auch wiederholt möglich.
  - 3) Unabhängig vom Ablauf der Amtszeit scheiden Konventsmitglieder in der Regel mit Eintritt in den Ruhestand zum Zeitpunkt der nächsten Konventsversammlung aus. Dasselbe gilt, wenn die Funktion des Mitglieds, die maßgeblich für seine Berufung in den Konvent war, sich wesentlich verändert. In beiden Fällen kann die Mitgliederversammlung im begründeten Einzelfall die Fortsetzung der Mitgliedschaft beschließen.
  - 4) Ein Konventsmitglied kann sein Amt zum Ende eines Quartals niederlegen, wenn es dies mindestens drei Monate zuvor dem Sprecher des Konvents, hilfsweise gegenüber dem verbleibenden Konvent angezeigt hat. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden, wenn hierdurch kein Schaden für den Verein entsteht.
  - 5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Konventsmitglieder mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzurufen; das betroffene Konventsmitglied ist zuvor anzuhören.
  - 6) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, die den Konvent, seine Sitzungen und Beschlüsse leiten und die Aufgabenerfüllung des Konvents sicherstellen.
  - 7) Die Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin des Konvents und des Stellvertreters/Stellvertreterin entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Konvent. Scheidet der Sprecher/die Sprecherin vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus oder ist nicht nur kurzfristig verhindert, so übernimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin das Amt bis zu einer anderweitigen Neuwahl durch den Konvent.
  - 8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Bedarf weitere Mitglieder berufen, um eine dauerhafte, belastbare Aufgabenerfüllung des Konvents zu sichern. Soweit die Mindestzahl des Konvents unterschritten wird, muss sie zumindest in dem notwendigen Umfang neue Konventsmitglieder wählen.
  - 9) Der Konvent hat folgende Aufgaben:
    - Er entsendet aus seinen Reihen bis zu fünf Personen als Mitglieder in die Mitgliederversammlung und kann auch noch weitere Mitglieder für die Versammlung vorschlagen.
    - Er berät den Verein, besonders indem er wichtige Themen und Entwicklungen der EAD, der Gesellschaft und im Reich Gottes reflektiert.
    - Er gibt strategische Empfehlungen für die Arbeit der EAD.
    - Er vernetzt die beteiligten Gruppen/Werke/Verbände der EAD.
    - In Absprache mit dem Vorstand des Vereins repräsentieren die Mitglieder des Konvents die EAD nach außen, insbesondere gegenüber ihren Kirchen, Verbänden, Werken, Regionen und Ortsallianzen, aber auch darüber hinaus.

- Die Konventsmitglieder können und sollen sich auf der Netzwerkebene als Mitwirkende z.B. an den sog. Runden Tischen, Arbeitskreisen oder sonstigen Initiativen des Netzwerks und Vereins aktiv einbringen.
- 10) Der Konvent wird zu diesem Zweck vom Vorstand in Absprache mit dem Sprecher/Sprecherin des Konvents mindestens zweimal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von vier Wochen und Bekanntgabe der vom Einladenden festgesetzten vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Termine der Konvents-Sitzungen mit der Aufforderung, Anträge zu stellen, sollen frühzeitig vorher in Textform den Mitgliedern des Konvents sowie dem Vorstand und dem Sprecher/der Sprecherin der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Anträge müssen bis 3 Wochen vor der angekündigten Sitzung beim Einladenden in Textform mit einer kurzen Begründung eingegangen sein. Die jeweils aktuelle Tagesordnung und notwendige sowie ergänzende Anlagen können auch auf einem den Mitgliedern bekannt gegebenen digitalen Zugang zur Verfügung gestellt werden. Wer keinen Zugriff hierauf hat, kann schriftlich oder elektronisch um Zusendung der Dokumente bitten.
- 11) Die Sitzungen werden von dem Sprecher/der Sprecherin des Konvent bzw. dem Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet, der auch den Protokollanten bestimmt. Der Vorstand sowie die Mitglieder des Vereins sind ohne Stimmrecht stets zur Konventssitzung eingeladen, so nicht in begründeten Einzelfällen der Konvent etwas anderes beschließt. Dies gilt nicht für vom Konvent entsandte Vereinsmitglieder, die zugleich Konventsmitglieder sind; diese behalten ihre vollen Rechte als Konventsmitglied. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend, so der Konvent in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Anderes beschlossen hat.

## § 9 Netzwerk-Leitung

- 1) Die Netzwerk-Leitung besteht aus dem Vereinsvorstand, den vom Verein als „Netzwerk-Managern“ berufenen Personen sowie einzelnen Leitenden der Runden Tische, deren Qualifizierung sich durch die satzungsgemäßen Aufgabe dieses Organs bestimmt. Die Mitgliedschaft in der Netzwerk-Leitung endet dementsprechend auch mit der Aufgabe der Leitungsfunktion in dem jeweiligen Runden Tisch.
- 2) Alles Weitere zur Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand entwirft und die Mitgliederversammlung beschließt.
- 3) Die Aufgabe der Netzwerk-Leitung ist den Initiativ-Charakter des Netzwerks zu fördern, zu unterstützen und in der Gesamtarbeit in hilfreicher Weise zu integrieren, insbesondere
- die inhaltliche Arbeit weiterzuentwickeln, zu koordinieren, proaktiv zu organisieren, Impulse zu setzen und aufzugreifen;
  - die Beteiligung der Basis sicherzustellen und geeignete Andockmöglichkeiten zur Mitwirkung zu schaffen;
  - haupt- oder ehrenamtliche Netzwerk-Manager zu fördern und zu beauftragen, Themen (weiter-)zu entwickeln, die verschiedenen Gruppen zu vernetzen und die handelnden Personen zu beteiligen;
  - das EAD-Forum im regelmäßigen Rhythmus vorzubereiten;
  - die Stärkung der Kooperation im EAD-Netzwerk;

- dem Vereinsvorstand Vorschläge für Budget, Projekte und Initiativen zu unterbreiten;
- inhaltliche Prioritäten zu setzen und Themen zu prägen, z.B. Stellungnahmen zu verfassen oder diese zu delegieren;
- kleinere regionale oder thematische EAD-Treffen zu organisieren;
- thematische Gruppen zu initiieren sowie

Von der Netzwerk-Leitung verfasste oder delegierte Stellungnahmen müssen vor Veröffentlichung vom Vorstand freigegeben werden.

- 4) Die Netzwerk-Leitung trifft sich mindestens dreimal im Jahr und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Sprecher/der Sprecherin der Mitgliederversammlung sowie dem Sprecher/der Sprecherin des Konvents bekanntzugeben. Beide oder ihre Vertreter können an den Sitzungen der Netzwerk-Leitung beratend teilnehmen.

### **§ 10 Besondere Vertreter**

Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für bestimmte Geschäftsbereiche benennen. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

### **§ 11 Allgemeine Vorschriften**

- 1) Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126b BGB erlaubt ist.
- 2) Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, immer alle Geschlechter von Artikel und Nomen zu verwenden. Die in der Satzung verwendeten Formulierungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

### **§ 12 Auflösung, Vermögensbindung**

- 1) Ein Auflösungsbeschluss kann nur auf einer Mitgliederversammlung wirksam gefasst werden, wenn zu dieser ausdrücklich mindestens 2 Monate vorher in Textform eingeladen wurde.
- 2) Wird dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, so besteht er als nicht eingetragener Verein fort, so die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der christlichen Religion im Sinne des § 2.
- 4) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

*Diese Satzung vom 26.04.1960, zuletzt geändert am 27/28.09.2018, wurde auf der Mitgliederversammlung in Bad Blankenburg, am 22/23.09.2022 beschlossen. Geändert am 24.10.2023*